

85. Kann der Schuldner einer cedierten Post dem Kläger auch unbeschränkt Einwendungen aus der Person bloßer Zwischenedenten entgegensetzen?

U.L.R. I. 11. §§. 77. 402. 407. 408. 412 ffg.; I. 16. §§. 300. 301. 313. 315; I. 20. §§. 423. 511; Anh. §. 53.
Gef. v. 5. Mai 1872 §. 38.

II. Hilfssenat. Urt. v. 28. März 1881 i. S. C. (Rl.) w. L. u. Gen.
(Bekl.) Rep. Va. 850/80.

- I. Landgericht Schneidemühl.
- II. Oberlandesgericht Posen.

Aus den Gründen:

„Der Appellationsrichter weist die eingeklagte, von der Witwe B. an Wilhelm B., von diesem an Kläger cedierte Forderung ab, weil den Beklagten gegen Wilhelm B. die Einrede zustehe, daß er ihnen zur Vertretung jener Forderung verpflichtet sei, und der Kläger als Cessionar desselben sich nach U.L.R. I. 11. §. 407 diese Einrede ebenfalls entgegensetzen lassen müsse.

Der von der Nichtigkeitsbeschwerde hiergegen geltend gemachte und als verletzt bezeichnete Rechtsgrundsatz, daß der Regel nach keine Einwendungen und Gegenforderungen aus der Person von Zwischenedenten zulässig seien, erscheint in Bezug auf Einwendungen nicht zutreffend.

Die Frage, ob der Schuldner im allgemeinen die Befugnis hat, Einwendungen und Gegenforderungen aus der Person eines Cedenten geltend zu machen, ist von der, in welchem Umfange dies zulässig ist, wenn eine solche Befugnis besteht, zu trennen.

In letzterer Beziehung herrscht in der gemeinrechtlichen Theorie darüber Streit, ob sich die Zulässigkeit von Einwendungen auf „*exceptiones rei cohaerentes*“ beschränke, und ob sie auf die *exceptio doli* sich erstrecke.

Vergl. v. Wangerow Pandekten Bd. 3 §. 575, Anmerk. 1;
Förster, Theorie und Praxis des preussischen Rechts Bd. 1 §. 99 zu Anmerk. 208 und 209.

U.L.R. I. 11. §. 407 bezweckt die Entscheidung dieser Streitfragen (vergl. Förster a. a. D.) und trifft dieselbe dahin, daß der Schuldner alle Einwendungen und Gegenforderungen, welche er gegen den Cedent-

ten rügen könnte, auch dem Cessionar entgegensetzen kann. Er setzt also hierbei voraus, daß der Schuldner zu Einwendungen und Gegenforderungen aus der Person des Cedenten überhaupt befugt ist, ohne zugleich darüber entscheiden zu wollen, ob dieses immer der Fall sei.

Im §. 412 a. a. D. ist bestimmt, inwiefern die bezeichnete Befugnis in Bezug auf Einwendungen und Gegenforderungen durch Anerkenntnis ausgeschlossen wird, und in anderweiten Vorschriften, wie dieselbe bei cedierten Hypothekenforderungen in Bezug auf beide durch besondere Umstände beschränkt erscheint; vergl. *U.R.N.* I. 20. §§. 423. 511, *Anh.* §. 53; *Eigentumserwerbsgesetz* vom 5. Mai 1872 §. 38. Im allgemeinen aber ist sie hinsichtlich der Einwendungen und Gegenforderungen verschieden zu beurtheilen.

Begründete Einwendungen gegen eine Forderung, insofern diese nur scheinbar besteht oder unwirksam ist, lassen sich als Mängel derselben bezeichnen. Eine mangelhafte Forderung aber kann, da regelmäßig niemand mehr Rechte zu übertragen imstande ist, als er besitzt, an sich nur mit ihren Mängeln an Andere abgetreten werden.

Schon hieraus ergibt sich die Regel, daß der Schuldner zu Einwendungen aus der Person des Cedenten befugt erscheint, von selbst. Auch ist diese Regel im *U.R.N.* I. 11. §. 407 vorausgesetzt und durch die §§. 402 und 408 a. a. D., wonach die Cession den Eintritt in alle Rechte und Pflichten des Cedenten bewirkt und die Verpflichtung des Schuldners nicht erschweren darf, anerkannt.

Ebenso zweifellos ist dieselbe auf Einwendungen aus der Person von Zwischencedenten anwendbar. Denn, da nach §§. 77 und 402 a. a. D. schon der Akt der Cession das Recht des Cedenten auf den Cessionar vollständig überträgt, so tritt auch dieser durch weitere Cession sein eigenes Recht mit allen Mängeln ab, welche an demselben in seiner Person entstanden sind.

Anders verhält es sich mit bloßen Gegenforderungen des Schuldners.

Nach *U.R.N.* I. 16. §§. 300 und 301 werden Verbindlichkeiten durch Kompensation, d. h. durch gegenseitige Anrechnung des Geschuldeten, mit rückwirkender Kraft aufgehoben. Der kompensierten Forderung steht daher der Einwand der Tilgung entgegen, der nach dem Vorstehenden unzweifelhaft auch aus der Person von Zwischencedenten entlehnt werden kann.

Allein, da die Kompensation durch gegenseitige Anrechnung bedingt

ist, so tritt sie erst ein, wenn seitens des Gläubigers die Hauptforderung, und seitens des Schuldners die Gegenforderung geltend gemacht wird, um eben die Anrechnung und Tilgung beider herbeizuführen. Der Schuldner hat daher vorher noch keinen wirklichen Einwand, sondern nur die rechtliche Möglichkeit, diesen durch Geltendmachung seiner Gegenforderung für sich zu begründen. Daß wenigstens dem A.L.R. diese Auffassung zum Grunde liegt, hat in den §§. 407 und 412 I. 11 eben dadurch Ausdruck gefunden, daß hier Einreden und Gegenforderungen als etwas Verschiedenes neben einander gestellt sind.

Der Grund, auf welchem die Befugnis des Schuldners zu Einwendungen aus der Person des Cedenten beruht, trifft nach dem Vorstehenden auf bloße Gegenforderungen nicht zu, da deren Existenz allein noch keinen Mangel der Hauptforderung darstellt. Es sind daher nur besondere Ausnahmen, wenn auch diese nach §. 313 I. 16 aus der Person des ersten Cedenten und nach §. 315 a. a. O. aus der Person desjenigen Zwischencedenten, welchen der Schuldner bereits als seinen Gläubiger angenommen hatte, zugelassen werden, während die Bestimmung des §. 316 a. a. O., daß außer diesem Falle die Kompensation mit einer Gegenforderung gegen einen Zwischeninhaber der cedierten Forderung nicht stattfinden soll, gerade der Natur der bloßen Gegenforderung im Gegensatz zu bereits begründeten Einwendungen des Schuldners entspricht.

Wenn gleichwohl in der Theorie mehrfach versucht ist, in Bezug auf Zwischencedenten die Einwendungen in ähnlicher Weise wie Gegenforderungen zu beschränken, so kann dies nicht für gerechtfertigt erachtet werden.

Vor allem ist Bornemann, welcher (in der systematischen Darstellung des Preuß. Civilrechts Bd. 3 §. 217 a. E. und Anm. *) die §§. 313 flg. A.L.R. I. 16 auf alle Einwendungen „ob paritatem rationis“ anwenden will, nicht beizutreten, weil es bei der soeben dargelegten rechtlichen Verschiedenheit von Einwendungen und Gegenforderungen gerade an der Gleichheit des Grundes hier fehlt.

In anderer Weise beschränkt Koch (Übergang der Forderungsrechte S. 197) die Einwendungen aus der Person von Zwischeninhabern ebenfalls, indem er bemerkt: Alle Einwendungen gegen die cedierte Forderung seien zulässig, wenn nur der Grund innerhalb der Zeit entstanden sei, wo der Cedent noch mit rechtlicher Wirkung über die For-

derung verfügen konnte, also bis zur erfolgten Benachrichtigung des Schuldners von der Cession. Weil gerade dieser Akt der Modus sei, durch welchen ein Verhältnis zwischen dem Cessionar und dem Schuldner entstehe, so folge, daß alle ZwischenceSSIONARIEN, welche in dieses Verhältnis nicht getreten seien, in Bezug auf den Schuldner als gar nicht vorhanden angesehen werden müßten.

Allein auch diese Ansicht, welcher im wesentlichen Förster (a. a. O. §. 99 zu Note 213) und Dernburg (preuß. Privatrecht Bd. 2 §. 85 zu Note 27) beigetreten sind, kann nicht als zutreffend anerkannt werden, weil sie der Benachrichtigung des Schuldners von der Cession eine Bedeutung beilegt, welche ihr nicht gebührt.

Wie schon bemerkt, überträgt bereits die Cession allein das Recht des Cedenten vollständig auf den Cessionar. Die Benachrichtigung des Schuldners gewährt dem letzteren daher kein weiteres Recht, sondern bewirkt nur die Aufhebung des Verfügungsrechtes über die cedierte Forderung, welches der Cedent bis zur Vornahme derselben neben dem Cessionar behält (A. L. R. I. 11. §§. 413 flg.), gerade so, wie dieses auch nach gemeinem Rechte der Fall ist; vergl. Windscheid, Pandekten Bd. 2 §. 331, besonders Note 8.¹ Daraus aber folgt, daß der Schuldner infolge der Benachrichtigung eines Zwischeninhabers nicht erst Einreden gegen diesen erwirbt (vergl. besonders Dernburg a. a. O.), sondern daß sie ihn im Gegenteil nur an der Begründung weiterer Einreden gegen denselben hindert, während bis dahin nichts entgegenstand, gegen den bloßen Zwischeninhaber, da dieser durch die Cession wirklicher Gläubiger geworden war und das Verfügungsrecht über die Forderung erst durch die Benachrichtigung verlor, auch Einreden zu erwerben und hierdurch einen der Forderung anhaftenden Mangel herzustellen.

Daß in Bezug auf Einwendungen aus der Person der Cedenten zwischen dem ersten und nachfolgenden Cedenten nicht zu unterscheiden sei, hat auch das frühere preußische Obergericht in den Entscheidungen Bd. 46 S. 86 flg. bereits angenommen, indem es hier die Einrede der Zahlung aus der Person eines ZwischenceDENTEN unbeschränkt zuläßt. Diese von anderen Einwendungen verschieden zu behandeln ist aber deshalb nicht gerechtfertigt, weil der §. 407 A. L. R. I. 11 ausdrücklich alle Einwendungen aus der Person der Cedenten zuläßt und in dieser Be-

¹ Vgl. oben „Gemeines Recht“ Nr. 32 S. 111.

ziehung zwischen dem ersten und dem nachfolgenden Cedenten nicht unterscheidet.

Insofern die Nichtigkeitsbeschwerde den von ihr aufgestellten Rechtsatz und den §. 407 a. a. D. als verletzt bezeichnet, erscheint sie hier= nach nicht als begründet." . . .